

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Bundesamt für Strassen
3003 Bern

Luzern, 16. November 2010 / Protokoll-Nr. 1206

Anhörung zu den rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung von Umweltzonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. August 2010 sind den Kantonsregierungen der Entwurf einer Verordnung über die Umweltzonenvignette und damit zusammenhängende Anpassungen der Signalisationsverordnung (SSV) sowie der Ordnungsbussenverordnung (SBV) zur Stellungnahme unterbreitet worden.

Im Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen in grundsätzlicher Hinsicht mit, dass die Einrichtung von Umweltzonen durch die Kantone kein geeignetes und auch nicht erforderliches Instrument darstellt und deshalb abgelehnt wird. Von einer solchen Einschränkung der allgemeinen Befahrbarkeit des Strassennetzes wäre der Kanton Luzern, insbesondere die Stadt Luzern, als Tourismusdestination stark betroffen, da Umweltzonen nur in der Agglomeration Luzern einzuführen wären.

Zur Verbesserung der Luftqualität will der Kanton Luzern in erster Linie die Motorfahrzeugsteuer künftig abhängig von der Emissionsklasse eines Fahrzeugs erheben. Dies soll Anreize schaffen, noch häufiger als bisher schadstoffarme Fahrzeuge in Verkehr zu setzen. Damit sinken die Emissionen im ganzen Kantonsgebiet und mithin auch ausserhalb von Umweltzonen. Hinzu kommt, dass der Fahrzeugbestand in der Schweiz per 2009 bereits zu weit über 50 % mindestens die Bedingungen für die weisse Vignette (Euro III) einhält. Dieser Anteil wird in naher Zukunft noch stark steigen. Bei der Einführung von Umweltzonen wäre nur noch ein kleiner Teil betroffen. Deshalb lässt sich der hohe administrativ-organisatorische und der kontrolltechnische Aufwand für die Einführung von Umweltzonen nicht rechtfertigen.

Im Folgenden wird - soweit nötig - auf die einzelnen Bestimmungen der Entwürfe eingegangen.

1. Verordnung über die Umweltzonenvignette

Artikel 1

Die Regelung ist unvollständig. So sind beispielsweise bei Arbeitsmotorwagen und Veteranenfahrzeugen mehr als zwei Fahrzeuge pro Schilderpaar möglich. Zudem vermissen wir die Möglichkeit zur Ausstellung von Vignetten für Ersatzfahrzeuge, für Fahrzeuge mit Exportkontrollschildern, besonders aber für Fahrzeuge mit Tagesausweisen (z.B. für Touristen). Die

uneingeschränkte Verwendung von Fahrzeugen, die mittels der sogenannten vorläufigen Verkehrsberechtigung immatrikuliert werden, wäre ebenfalls sicherzustellen.

Artikel 5

Aus polizeilicher Sicht wird von der Befestigung der Vignette an der Frontscheibe abgeraten. Dadurch wird die Sicht auf das Verkehrsgeschehen eingeschränkt und die Verkehrssicherheit gefährdet.

Anhang 1 und 2

In der Zuteilungstabelle (Ziff. 2.1) sind einige Fahrzeugarten nicht aufgeführt (leichte Motorwagen, schwere Motorwagen, Sattelmotorfahrzeuge, Gelenkbusse). Die Tabelle sollte entsprechend ergänzt werden. Die unterschiedliche Einteilung von Dieselmotoren bei Kleinbussen zum Personentransport und Lieferwagen für Sachentransport halten wir für ebenso ungerechtfertigt wie die Bevorzugung der Motorfahräder - ungeachtet der unterschiedlichen Abgasvorschriften - gegenüber Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen.

Die goldene Vignette ist irrelevant, da es entsprechende, komplett elektrisch angetriebene Fahrzeuge - ganz besonders Nutzfahrzeuge - im Kanton Luzern und darüber hinaus praktisch nicht gibt, was sich mittelfristig kaum ändern dürfte. Diese Kategorie kann mangels Anwendungsbereich ersatzlos gestrichen werden.

2. Signalisationsverordnung (SSV)

Motorkarren sind von der Liste der Ausnahmen zu streichen. Sehr viele Motorkarren sind von anderen Fahrzeugarten abgeleitet, welche der Vignettenpflicht unterstellt sind. Auch hier ist es sachlich nicht gerechtfertigt, dass Motorfahräder gegenüber Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen unterschiedlich behandelt werden.

Ausserdem sehen wir ein Dilemma zwischen der Schaffung von weiteren Ausnahmen und der Wirksamkeit der Umweltzonen bei zu vielen Ausnahmen. Einerseits fehlt eine Bestimmung in Bezug auf finanziell schlecht gestellte Personengruppen, wie etwa Behinderte oder Rentner. Der Verzicht auf ein entsprechendes Fahrzeug erschwert beispielsweise den Arztbesuch für Gehbehinderte. Andererseits würden weitere Ausnahmen unzählige Sonderformen von Umweltzonen entstehen lassen. Für ortsunkundige Fahrzeugführer würde dies unweigerlich zu Unklarheiten und Missverständnissen führen und hätte allenfalls Bussen zur Folge.

Die Ausnahme für Arbeitsmotorwagen ist inkonsequent. So sind auch andere Fahrzeugkategorien, beispielsweise LKW, in zahlreichen Fällen zu Arbeitszwecken und ausserhalb von Baustellen im Einsatz.

Zu hinterfragen ist auch die generelle Ausnahme für Fahrzeuge von konzessionierten Transportbetrieben. Wir schlagen vor, dass die Ausnahme auf Fahrzeuge begrenzt wird, die mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sind. Für Dieselbusse des öffentlichen Verkehrs wird seit mehreren Jahren der Einsatz von Partikelfiltern gefordert und teilweise gefördert. Es erscheint inkonsequent, wenn gerade jene Fahrzeuge, welche die durch die Umweltzone motivierten Umsteiger aufnehmen sollen, geringere Emissionslimiten erfüllen müssen als jene Fahrzeuge, denen die Zufahrt verweigert wird.

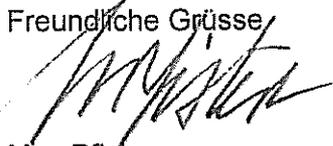
Auf individualisierte Lösungen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Wir schlagen deshalb vor, den Katalog in Artikel 19a Absatz 3 SSV zu erweitern, aber abschliessend zu gestalten und Absatz 4 ersatzlos zu streichen.

3. Ordnungsbussenverordnung

Die Höhe der Ordnungsbussen entspricht anderen vergleichbaren Ansätzen. Allerdings ist der Vergleich mit Ziffer 259 der Bussenliste (Parkieren in einer Fussgängerzone) untauglich. Das Gefährdungspotenzial beim Befahren einer Umweltzone (normale Strasse) ohne Vignette entspricht in keiner Weise dem Befahren in einer den Fussgängern vorbehaltenen Fussgängerzone und dem dortigen Parkieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und fordern Sie auf, auf die Einführung von Umweltzonen zu verzichten.

Freundliche Grüsse



Max Pfister
Regierungsrat

Zustellung vorab per E-Mail an: svg@astra.admin.ch